

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	14.06.2012

#### **Annahme von Ausländischen Abfällen in der Kölner Restmüllverbrennungsanlage (CDU-Anfrage AN/0611/2012 zu Vorlage 1005/2012)**

Zu der CDU-Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Vorlage ist es, die AVG im Bedarfsfall in die Lage zu versetzen, ausländische Abfälle zu akquirieren. Dies wäre dann der Fall, wenn sich inländische Abfälle nicht mehr oder nur zu schlechteren Preisen als ausländische Abfälle akquirieren ließen. Es würden also nur Abfälle substituiert.

Dabei würde es nicht zu einer Erhöhung des Fahrzeugverkehrs kommen, da die Fahrzeugfrequenzen in der RMVA genehmigungsrechtlich begrenzt sind. Es würden auch keine anderen Abfälle als bisher thermisch verwertet, weil die RMVA an den genehmigten Abfallartenkatalog gebunden ist.

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### **Zu 1) Welche Auswirkungen (Kosten/Nutzen), insbesondere unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und mit Blick auf die Stabilität der Abfallgebühren in Köln, hätte die Stilllegung einer Verbrennungslinie in der RMVA?**

Der Fortfall von Abfallmengen führt grundsätzlich zu doppelten Einbußen:

Einerseits fallen die Umsätze mit Drittzulieferern entsprechend weg. Gleichzeitig fallen aber auch Energieerlöse im Umfang des nicht mehr thermisch zu behandelnden Abfalls bzw. der darin enthaltenen Energie weg.

Beide Umsätze fließen in die preisrechtliche Kalkulation des Verbrennungsentgeltes ein. Vereinfacht ausgedrückt erfolgt die Kalkulation so, dass alle Drittumsätze der RMVA abzgl. der anteiligen Betriebskosten als Deckungsbeiträge gegen die Kosten der RMVA gerechnet werden. Die dann verbleibenden Kosten, sind vom Kölner Gebührenzahler zu tragen. Je höher die Umsätze der AVG mit Dritten sind, desto geringer ist der für den Kölner Gebührenzahler verbleibende Anteil.

Eine Sicherung der Auslastung der RMVA mit hochpreisigen Abfällen, möglichst nicht unter dem heutigen Preisniveau, sichert damit die Stabilität des Verbrennungsentgeltes und – soweit das Verbrennungsentgelt für die Abfallgebühren bestimmend ist – auch der Abfallgebühren.

Auch im Falle der Stilllegung würden die aufgezeigten Mechanismen greifen. Drittumsätze und Energieerlöse ständen in diesem Umfang nicht mehr kostenmindernd für die preisrechtliche Kalkulation zur Verfügung.

Die Kosten der RMVA durch Verzicht auf diese Verbrennung würden aber nur unterproportional sinken. Ursächlich hierfür ist einerseits ein hoher Fixkostenblock, der auch bei Linienstilllegung weiter zu finanzieren ist. Hinzu kommt, dass die stillgelegte Linie z. B. konserviert werden müsste.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Verbrennungsentgelt – gegenüber heute ansonsten unveränderten Bedingungen – je nach Szenario im besten Fall um mehr als 14 €/t und im schlechtesten Fall um rund 23 €/t steigen würden. Diese Kosten müsste letztendlich der Kölner Gebührenzahler tragen.

Aktuell ist die RMVA jedoch ausgelastet und eine solche Situation damit zurzeit nicht gegeben.

Es geht mit der Ratsvorlage darum, die AVG im Bedarfsfall handlungsflexibel zu machen, ohne dann zeitintensiv die Diskussionen zu führen, die aktuell geführt werden mit der Konsequenz, dass ggfs. schon durch Zeitbedarf und Ablauf der Diskussion keine wirtschaftliche Korrektur zu Gunsten des Gebührenzahlers mehr möglich wäre.

## **Zu 2) Wie ist die alternative Stilllegung einer Verbrennungslinie wirtschaftlich und ökologisch im Vergleich zum Import von Abfällen zu bewerten?**

Die wirtschaftliche Bewertung wurde zu Frage 1 dargelegt.

Ökologisch stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die RMVA leistet seit weit mehr als einem Jahrzehnt mit ihrer anerkannt hochwertigen Abgasreinigung für Köln einen maßgeblichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Die Abgaswerte unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich. Manche Stoffe sind sogar so gering, dass sie nicht nachgewiesen werden können.

Gleichwohl würden die heute verursachten Emissionen entsprechend anteilig bei Stilllegung einer Verbrennungslinie entfallen.

Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, muss hinterfragt werden, was mit diesen ausländischen Abfällen dann alternativ passieren würde. Hier kommen zwei Varianten in Betracht, da es sich ja nur um Restabfälle handeln soll:

- Deponierung
- Verbrennung an anderer Stelle.

Eine Deponierung organischer Stoffe führt zu den Problemen, aufgrund derer die Deponierung dieser Abfälle in Deutschland seit 2005 untersagt ist. Abgesehen vom Landschaftsverbrauch werden emissionsseitig Sickerwasser, vor allem aber Methanemissionen erzeugt. Methan ist 25 mal umweltschädlicher als Co<sub>2</sub>.

Würde in einer anderen Verbrennungsanlage verbrannt, würden zumindest nicht weniger Emissionen produziert, als bei einer Verbrennung in der RMVA Köln, weil die RMVA Köln im Rahmen der „besten verfügbaren Techniken“ auf EU-Ebene gelistet ist. Es wären also eher,

geringere Standards zu erwarten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die luftseitigen Emissionspfade nicht ländergebunden sind.

Zum Thema Verkehr wird auf die Ausführungen in der Ratsvorlage selbst verwiesen.

**Zu 3) Vorausgesetzt, dass dem Import von Abfällen zugestimmt würde:  
Wie wird sichergestellt,**

- a. dass mit Blick auf den europäischen Grundsatz der Entsorgungsnähe der RMVA Köln keine Abfallmengen angedient werden, die am Ursprungsort ökologisch gleichwertig entsorgt werden können?**

Ausländische Abfälle müssen notifiziert werden. In einem solchen Fall wäre die zuständige Behörde im Erzeugerland gehalten, der Notifizierung zu widersprechen. Ein Export dieser Abfälle wäre somit vom Erzeugerland zu verhindern.

- b. dass der Transport der ausländischen Abfälle ausschließlich schienengebunden oder per Schifflieferung erfolgt?**

Es kann nicht sichergestellt werden, dass ausländische Abfälle ausschließlich schienengebunden oder per Schiff transportiert werden.

Bei beiden Transportmitteln handelt es sich um solche, die mit zunehmender Transportentfernung wirtschaftlicher werden. Von je weiter weg der Abfall also käme, desto wahrscheinlicher würde der Transport über Schiene oder per Schiff erfolgen.

Würde die AVG beispielsweise derartige Vorgaben für Abfälle aus den Beneluxstaaten oder dem angrenzenden Frankreich formulieren, würde sie die Abfälle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erhalten, es sei denn, sie würde massive Zugeständnisse beim Verbrennungspreis einräumen. Gerade dem soll aber ja entgegen gewirkt werden. Die Zahl der für die RMVA zugelassenen LKW bleibt aber auch durch Zulieferung ausländischer Abfälle unverändert.

- c. dass die Verbrennung ausländischer Abfälle in der RMVA Köln nicht zu höheren Belastungen für die Menschen und die Umwelt in Köln führt?**

Da keine anderen als die heutigen zugelassenen Abfälle verarbeitet werden sollen und die Rauchgasreinigung wie bisher betrieben wird, sind höhere Belastungen für Mensch und Umwelt nicht gegeben.